Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.01.2017
Ltg.-**1299/A-1/84-2017**
R- u. V-Ausschuss

26.01.2017

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994)**

Mit BGBl. I Nr. 41/2016 wurde am 8. Juni 2016 eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Europawahlordnung kundgemacht. Im Zuge dieser Novelle wurden die Regeln zur Wählbarkeit und damit zum Amtsverlust an jene für Bundesbedienstete angeglichen. Daher wird der Verlust der Wählbarkeit an die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen eines oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bzw. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe geknüpft.

Die Bestimmungen über die Wählbarkeit auf Bundesebene sollen als Mindeststandard auch für die Mitglieder der Landtage und damit auch für die Mitglieder des Bundesrates gelten. Es wurde deshalb in Art. 95 Abs. 2 B-VG eine Bestimmung in Verfassungsrang geschaffen, wonach die Bedingungen der Wählbarkeit zu den Landtagen nicht nur nicht enger sein dürfen, als es die Bundesverfassung vorgibt, sondern auch nicht weniger streng gefasst sein dürfen, als es in § 41 Abs. 1 NRWO definiert ist. Eine entsprechende Umsetzung in den Landesgesetzen muss mit 1. Jänner 2018 erfolgen. Damit unterliegen in Zukunft die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Landtage demselben Mindeststandard hinsichtlich Mandats- bzw. Amtsverlust aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Durch die Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit und durch die Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit während der Amtsführung war es das Ziel der vorhin zitierten Novelle des Bundes, alle Politiker Österreichs einem gemeinsamen strengen Verhaltensstandard unter Beibehaltung des Systems der österreichischen Bundesverfassung zu unterwerfen. Im Besonderen sollten Politiker im weitesten Sinne sensibilisiert und dazu angehalten werden, im Falle ihres Fehlverhaltens ihr Mandat bzw. ihr Amt sofort zurückzulegen, bevor es zu einer dauerhaften Beschädigung ihres Amtes und der Politik im Allgemeinen kommen kann.

Im NÖ Landesrecht korrespondieren die Bestimmungen über die Wählbarkeit und den Amtsverlust für die Mitglieder des Landtages und die Mitglieder der Gemeinderäte. Dementsprechend sollen die Regelungen über die Wählbarkeit auch in die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 übernommen werden. Derzeit ist von der Wählbarkeit in den Landtag bzw. einen Gemeinderat ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Zukünftig erfolgt ein Ausschluss von der Wählbarkeit, wenn eine Person durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Weiters sollen die Bestimmungen aus dem Bundesrecht über die Führung von elektronischen Abstimmungsverzeichnissen auch in das Landesrecht übernommen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die elektronische Führung eines Abstimmungsverzeichnisses Arbeitserleichterungen bringen kann. Deshalb besteht in immer mehr Gemeinden der Wunsch, Abstimmungsverzeichnisse elektronisch zu führen. Es sollen daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, die eine Umsetzung bei Landtags-und Gemeinderatswahlen – so wie schon bei Wahlen, wo die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt – ermöglichen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.